

ren Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf,  
um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner sou-

*sowie anerkennend*, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

*erneut erklärend*, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

*hervorhebend*, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

*unterstreichend*, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

*unter Hinweis* auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution